

RS OGH 1992/1/30 7Ob34/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.01.1992

Norm

AVB Bauwesenversicherung Art1

VersVG §52

Rechtssatz

In der Sachversicherung muß der Versicherungsnehmer oder ein Versicherter zu dessen Gunsten sie abgeschlossen wird, ein versicherbares Interesse am Nichteintritt des Versicherungsfalles haben; Interesse sind die rechtlichen Beziehungen, deretwegen die Zerstörung oder die Beschädigung oder das Abhandenkommen einer Sache für den Versicherungsnehmer oder für einen Versicherten einen Schaden darstellt (Martin, Sachversicherungsrecht 2.Auflage, 751). Soweit diese Versicherung auch für ein dem Versicherten zurechenbares Fehlverhalten besteht, schließt sie auch Haftpflichtrisken ein.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 34/91
Entscheidungstext OGH 30.01.1992 7 Ob 34/91
Veröff: VersR 1993,639

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0080524

Dokumentnummer

JJR_19920130_OGH0002_00700B00034_9100000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at